



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651pä/010-2024#018
Datum: 15.10.2024

Planfeststellungsbeschluss

**zur 4. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 29.06.2022, Az.: 651pä/006-2020#026, Integrierte Gesamtlösung
Hauptbahnhof München (bestehend aus: 5. Planänderung PFA 1
2.S-Bahn-Stammstrecke, Vorhaltemaßnahme Neubau
Empfangsgebäude, Vorhaltemaßnahme Stationsbauwerk U9)**

gemäß § 18d AEG, § 28 Abs. 1 PBefG, § 76 Abs. 3 VwVfG

**„4. Planänderung zur Integrierten Gesamtlösung am Hauptbahnhof
München (IGL) betreffend die Vorhaltemaßnahme U9 (Teilrückbau
Bunker im Bereich bauzeitlicher Zugang U4/U5 mittels
Sprengtechnik und teilweise Verschiebung Bohrpfahlwand)“**

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 105,600

**der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring
Bft**

Vorhabenträgerin:

DB InfraGO AG, Großprojekt 2.SBSS, Arnulfstraße 25-27, 80335 München

DB Energie GmbH, vertr.d.d. InfraGO AG

LH München, vertr.d.d.Stadtwerke München GmbH, beide vertr.d.d.InfraGO AG

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Sprenganzeige	6
A.4.2	Baubedingte Lärmimmissionen Bunkerabbruch	6
A.4.3	Gewässerschutz	7
A.4.4	U-Bahn-Anlagen der Stadtwerke München	7
A.4.5	Informationspflichten	7
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	8
A.5.1	Zusagen zu Gewerbeaufsicht / Regierung von Oberbayern	8
A.5.2	Zusagen zu Branddirektion der LH München	9
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Sofortige Vollziehung	10
A.8	Gebühr und Auslagen	10
B.	Begründung	11
B.1	Sachverhalt	11
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	11
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	12
B.2.1	Rechtsgrundlage	12
B.2.2	Zuständigkeit	13
B.3	Umweltverträglichkeit	13
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	14
B.4.1	Planrechtfertigung	14
B.4.2	Brand-, Katastrophen- und Unfallschutz	14
B.4.3	Immissionsschutz	16
B.4.4	Wasserhaushalt	17
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	18
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	18
B.4.7	Denkmalschutz	18
B.4.8	Stadtwerke München	19
B.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	19
B.4.10	Informationspflichten	20
B.5	Gesamtabwägung	20
B.6	Sofortige Vollziehung	20

B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	20
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	21

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.IIM 6 Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München (Vorhabenträgerin, zugleich Vertreterin LH München/Stadtwerke München GmbH und DB Energie GmbH) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Änderungsvorhaben „4. Planänderung zur Integrierten Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die Vorhaltemaßnahme U9 (Teiltrückbau Bunker im Bereich bauzeitlicher Zugang U4/U5 mittels Sprengtechnik und teilweise Verschiebung Bohrpfahlwand)“ in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 105,600 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist die Vorhaltemaßnahme Stationsbauwerk U9 (VHM U9), im Wesentlichen:

- Teiltrückbau des bestehenden Bunkers im Bereich des bauzeitlichen Zugangs zur U4/U5 im Hauptrückbauverfahrens mittels Sprengtechnik und nur ergänzendem Einsatz von Seilsägen und Abbruchmeißel (bisheriges Hauptverfahren)
- Verschiebung der östlichen Bohrpfahlwand im Bereich des zukünftigen Schlitzwandkastens der VHM U9

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit
Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2022 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 4. Planänderung, Planungsstand 05.09.2024, 8 Seiten	ergänzt Unterlage 1; festgestellt
9.2.4F	Hp Hauptbahnhof Bahnhofplatz, Grundriss Ebene –1 (Sperrengeschoss), Planungsstand 08.08.2024, Maßstab 1 : 500	ersetzt Unterlage 9.2.4E; festgestellt
9.2.19B	Hp Hauptbahnhof Bahnhofplatz, Grundriss Ebene -Z, Planungsstand 08.08.2024, Maßstab 1 : 500	ersetzt Unterlage 9.2.19A; festgestellt
9.2.21E	Hp Hauptbahnhof Bahnhofplatz, Bauzeitliche Maßnahmen (Grundriss), Planungsstand 08.08.2024, Maßstab 1 : 500	ersetzt Unterlage 9.2.21D; festgestellt
19.5.1G	Ergänzende Schalltechnische Untersuchung zum Baulärm, Planungsstand 18.08.2024, 65 Seiten nebst Anhang 124 Seiten	Ersetzt Unterlage 19.5.1E, nur zur Information
20.3A	Erschütterungstechnische Untersuchung, Planungsstand 19.08.2024, 65 Seiten nebst Anhang 124 Seiten	Ersetzt Unterlage 20.3, nur zur Information
22.6	Sprengtechnischer Rückbau Bunker Bayerstraße Planungsstand 01.09.2024, 60 Seiten nebst Anhängen Phase 0-4	Ergänzt Unterlage 22, nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der
notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm
berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere
behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,
Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen
nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Sprenganzeige

- a. Die Sprengungen sind jeweils rechtzeitig vorab dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern durch einen Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber i.S.d. §§ 7, 20, 27 Sprengstoffgesetz (SprengG) anzuzeigen gemäß § 1 Dritte Verordnung Sprengstoffgesetz (3.SprengV).
- b. Die Sprengarbeiten sind mit o.a. Gewerbeaufsicht weiter abzustimmen.

A.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen Bunkerabbruch

- a. Westlich, südlich und östlich des im Bereich des bauzeitlichen Zugangs zur U4/U5 vorgesehenen Bunkerabbruchs ist während den Arbeiten zum Abbruch der Decke eine temporäre Abschirmungs- und Lärmschutzkonstruktion mit einer Höhe von 4 m über Geländeoberkante zu errichten.
- b. Der Einsatz von Hydraulikmeißel, Abrisszange und Betonsäge zum Abbruch der Bunkerinnenwände hat unter einer Einhausung mit einer Schalldämmung von mind. 10 dB zu erfolgen.
- c. Die Betriebsdauer der Seilsäge zum Abbruch der Decke wird auf durchschnittlich täglich acht Stunden beschränkt.
- d. Die durchschnittliche tägliche Betriebsdauer des Bohrgerätes für die Sprengladungen ist auf 8 Stunden am Tag beschränkt.
- e. Zur Abschirmung des Schalls während des Betriebs des Bohrgerätes für die Sprengladungen ist eine dreiseitige, nur nach Norden offene Umzäunung mit Schallschutzmatten herzustellen. Die Schalldämmung muss dabei mindestens 10 dB betragen. Die Umzäunung muss eine Höhe von 2 m über Geländeoberkante (GOK) und einen Abstand von maximal 2 m zum Bohrgerät haben.
- f. Die Sprengungen sind auf den Tagzeitraum (7 - 20 Uhr) und fünf Sprengereignisse pro Werktag beschränkt.
- g. Bei der Dimensionierung des passiven Schallschutzes sind insbesondere für das Gebäude Bayerstraße 37 die aktuellen Beurteilungspegel gemäß Unterlage 19.5.1G zu beachten.

A.4.3 Gewässerschutz

1. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
2. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, sodass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
3. Für die Arbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen.

A.4.4 U-Bahn-Anlagen der Stadtwerke München

- a. Die Erschütterungen umliegenden U-Bahn-Anlagen dürfen kurzzeitig maximal 10 mm/s betragen, dauerhaft maximal 6 mm/s.
- b. Um dies sicherzustellen, ist zumindest an den Messorten Müllraum / Sperrengeschoss U4/U5 und Tunnelröhre U4/U5 ein Monitoring vorzusehen insbesondere mit einem Alarmierungswert von 80% des o.a. Maximalwerts für Dauererschütterungen von 6 mm/s.
- c. Falls o.a. Alarmierungswert erreicht wird, sind die Bautätigkeiten zu unterbrechen, ist die Ursache zu ermitteln und sind zur sicheren Einhaltung des Maximalwerts erforderliche Gegenmaßnahmen zu treffen.

A.4.5 Informationspflichten

Folgende Stellen insbesondere der Landeshauptstadt München sind unverzüglich nach Festlegung der jeweiligen Sprengungstermine und damit rechtzeitig vor der jeweiligen Sprengung (nach Möglichkeit zwei Wochen vorher) zu informieren über Zeitraum, genauen Ort, alle ebenfalls eingebundenen Stellen sowie kurz über Grund, Ablauf und etwaige Auswirkungen:

- Oberbürgermeister Dieter Reiter, über das Büro des Oberbürgermeisters, per E-Mail an: buero.ob@muenchen.de <<mailto:buero.ob@muenchen.de>>
- Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Stadtbaurätin Prof. Merk, über das Vorzimmer, per E-Mail an: s.plan@muenchen.de <<mailto:s.plan@muenchen.de>>

sowie Bereich Infrastruktur, per E-Mail an: plan.step-pfv@muenchen.de
<<mailto:plan.step-pfv@muenchen.de>>

- Kreisverwaltungsreferat, Branddirektion, Sachgebiet Verkehrsbauwerke, per E-Mail an: bfm.verkehrsinfrastruktur@muenchen.de
<<mailto:bfm.verkehrsinfrastruktur@muenchen.de>> sowie Integrierte Leitstelle,
per E-Mail an: bfm.ils.muenchen@muenchen.de
<<mailto:bfm.ils.muenchen@muenchen.de>>
- Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Nicht Genehmigungspflichtige
Anlagen, per E-Mail an: nga-immissionsschutz.rku@muenchen.de <<mailto:nga-immissionsschutz.rku@muenchen.de>>
- örtlich zuständige Polizeiinspektion 16

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen zu Gewerbeaufsicht / Regierung von Oberbayern

Die Vorhabenträgerin beachtet folgende Forderungen:

- a. Die Sprengungen sind gemäß der 3. SprengV rechtzeitig anzuzeigen. Bei der Sprenganzeige sind auch die erforderlichen Angaben zur Lage der Sprengstelle und den Absperr- und Sicherungsmaßnahmen zu machen. Aufgrund der Dauer der Maßnahme und längeren Phasen der Unterbrechung ist die Anzeige für die Durchführung der Sprengungen ggf. auf mehrere Anzeigen aufzuteilen.
- b. Auf Grund der Dauer der Maßnahme, der Komplexität und der Vielzahl ggf. betroffener Stellen ist bzw. sind die Sprenganzeige/n durch die Baufirma oder das Sprengunternehmen auch direkt an die betroffenen Stellen zu senden. Dadurch soll eine gleichzeitige und gleichartige Information aller betroffenen Stellen gewährleistet werden.
- c. Die konkreten Konzepte für die Durchführung der Sprengungen, einschließlich der Abstimmung der erforderlichen Absperr- und Sicherungsmaßnahmen, sind

mit den betroffenen Stellen abzustimmen. Bei Änderungen oder Anpassungen ist eine erneute Abstimmung durchzuführen.

- d. Vor den konkreten Terminen der Sprengungen sind diejenigen Stellen jeweils zu informieren, die u.a. entweder spezielle Maßnahmen veranlassen müssen (z. B. Bereiche sperren oder Personal informieren) oder bei denen ggf. Meldungen oder Nachfragen auflaufen können (z. B. Feuerwehr, Polizei etc.).
- e. Für die einzelnen Sprengtermine sind die Absperr- und Sicherungsmaßnahmen jeweils speziell festzulegen und zu dokumentieren. Sich ergebende Erkenntnisse sind mit zu berücksichtigen.
- f. Auf Grund der Abänderung des Konzepts für den Rückbau des Bunkers ist die hierfür erstellte Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und ggf. abzuändern und zu ergänzen. Die sich ergebenden erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten sind entsprechend umzusetzen.
- g. Die Sprengungen sollten möglichst an verkehrsarmen Wochentagen und verkehrsrühigen Tageszeiten durchgeführt werden.
- h. Auf Grund des Umfeldes und der Komplexität des Vorhabens wird empfohlen, eine Checkliste zu erstellen, an Hand der überprüft werden kann, ob vor der Durchführung der Sprengung jeweils alle erforderlichen Maßnahmen durchgeführt wurden (alle Absperrungen erstellt, alle Schutzmaßnahmen getroffen, alle Stellen informiert etc.).
- i. Um die Verursacher möglicher Auswirkungen (Lärm, Erschütterungen) abgrenzen zu können, wird empfohlen, ein Monitoring auch für die vorbereitenden und parallel verlaufenden Arbeiten (Bohrungen, Erstellen Bohrpfahlwand etc.) durchzuführen.

A.5.2 Zusagen zu Branddirektion der LH München

Die Vorhabenträgerin beachtet folgende Forderungen:

- a. Neben den unter 18 in Anlage 22.6 angegebenen Stellen ist auch die Integrierte Leitstelle der Feuerwehr München über den Zeitraum der Sprengungen zu informieren, um eventuelle Fehlalarmierungen infolge von Passanten wahrgenommener Sprenggeräusche und damit eine eventuelle Beeinträchtigung

der Aufgabenwahrnehmung nach BayFwG und BayRDG zu vermeiden. Zudem wird eine Anliegerinformation empfohlen.

- b. Die in der Gleishalle eingesetzten Räumungshelfer der DB sind über die Sprengarbeiten zu informieren und zu unterweisen, um kritischem Verhalten von Reisenden, die Sprenggeräusche wahrgenommen haben, vorbeugen zu können. Vgl. Verpflichtung zum sicheren Betrieb aus § 4 Abs. 3 AEG sowie §§ 3 und 21 des EBA-Leitfaden Brandschutz in Personenverkehrsanlagen.
- c. Zur genauen Lage der in Anlage 22.6 beschriebenen Holzwand wurde in den Unterlagen keine Plandarstellung gefunden. Es wird davon ausgegangen, dass diese sich auf BE-Flächen und nicht in Rettungswegen oder im öffentlichen Verkehrsraum befindet. Dies sollte durch die Vorhabenträgerin bestätigt werden.
- d. Zur Lagerung des Sprengstoffs wurden in den Antragsunterlagen keine Angaben gefunden. Die Art der Lagerung und der Lagerort sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der Branddirektion abzustimmen, um eine Gefährdung für Personen, den Betrieb des Hauptbahnhofs, des U-Bahn-Bauwerks oder von Einsatzkräften im Brandfall abzuklären bzw. zu vermeiden.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2022, Az. 651pä/006-2020#026, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „Integrierte Gesamtlösung Hauptbahnhof München“ (IGL), Bahn-km 104,664 bis 105,714 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in der Landeshauptstadt München, erteilt. Die IGL ist ein Gesamtvorhaben und besteht aus drei Einzelvorhaben:

- 5. Planänderung Planfeststellungsabschnitt 1 der 2.S-Bahn-Stammstrecke (5.PÄ PFA 1)
- Vorhaltemaßnahme Neubau Empfangsgebäude (VHM NEG)
- Vorhaltemaßnahme Stationsbauwerk U9 (VHM U9)

Zur IGL ergingen

- 1. Planänderung vom 22.11.2023 (Az. 651pä/009-2023#017)
- 2. Planänderung vom 12.01.2024 (Az. 651pä/009-2023#019)
- 3. Planänderung vom 23.07.2024 (Az. 651pä/010-2024#008)

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Vorhaltemaßnahme Stationsbauwerk U9 (VHM U9), im Wesentlichen:

- Teilrückbau des bestehenden Bunkers im Bereich des bauzeitlichen Zugangs zur U4/U5 im Hauptrückbauverfahren mittels Sprengtechnik und nur ergänzendem Einsatz von Seilsägen und Abbruchmeißel (bisheriges Hauptverfahren) Verschiebung der östlichen Bohrpfahlwand im Bereich des zukünftigen Schlitzwandkastens der VHM U9

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, I.IIM 6 Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München (Vorhabenträgerin, zugleich Vertreterin LH München/Stadtwerke München GmbH und DB Energie GmbH) hat mit Schreiben vom 16.08.2024, Az. E1637250100, die Planänderung nach § 18d AEG, § 28 Abs.1 PBefG, § 76 VwVfG beantragt. Der

Antrag ist am 19.08.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 22.08.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 03.09.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 12.09.2024, Az. 651pä/010-2024#018, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt Stellungnahme vom 13.09.2024, ohne Az.
2.	Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung IV Branddirektion, Abteilung Einsatzvorbeugung KVR-IV/BD-VB-VI2 Stellungnahme vom 18.09.2024, Az. 2024-7198
3.	Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung Hauptabteilung I: Stadtentwicklungsplanung Abteilung 1: Recht, Verwaltung, Infrastruktur, Bereich: Infrastruktur, PLAN-HAI-12 Stellungnahme zu Informationspflichten vom 19.09.2024, ohne Az.
4.	Stadtwerke München GmbH, Ressort Mobilität, Stellungnahme vom 07.10.2024, ohne Az.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Wie unter Ziffer B.4. näher aufgezeigt, kann dieses im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.IIM 6 Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München.

Daneben umfassen das Ausgangs- und das vorliegende Änderungsvorhaben die Vorhaltemaßnahme U9 (VHM U9). Genehmigungsbehörde hierfür wäre gem. §§ 29 Abs. 1, 11 Abs. 1 PBefG grundsätzlich die Regierung von Oberbayern. Allerdings ergibt sich hier die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes wegen Zusammentreffens mehrerer Vorhaben aus § 78 VwVfG (vgl. Ziff. B.2.2. Ausgangsbescheid 29.06.2022, 651pā/006-2020#026).

B.3 Umweltverträglichkeit

Für die Integrierte Gesamtlösung IGL wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für das vorliegende Änderungsvorhaben war eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben VHM U9 genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es dient der Personenbeförderung i.S.d. § 1 PBefG und ermöglicht den U-Bahnhof im Bereich des Hauptbahnhofs im Rahmen der Entlastungsspanne U9. Damit wird die VHM U9 durch einen konkreten Bedarf getragen und ist vernünftigerweise geboten (vgl. Ziff. B.4.1 Ausgangsbescheid 29.06.2022, 651pä/006-2020#026). Für die vorliegenden Änderungsmaßnahmen gilt nichts Anderes. Die mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungen schränken weder die Funktion des Gesamtprojekts noch dessen Kapazität ein und stellen keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung dar. Vielmehr hat die Vorhabenträgerin plausibel erläutert, dass die Modifizierungen (Sprengtechnik und Bohrpfahlwand) der baulichen Optimierung dienen (siehe Ziff. 1.2, 1.4 Unterl. 1).

B.4.2 Brand-, Katastrophen- und Unfallschutz

Bei den vorgesehenen Sprengungen werden zum Schutz der Passanten umlaufend temporäre (Schall-)Schutzwände mit einer Höhe von 4 m und ohne Gründung aufgestellt. Zudem erfolgen Abdeckmaßnahmen mit Sprengschutzmatten und Geotextilen. Die Maßnahmen haben sich bereits im Rahmen einer Probesprengung vom 30.05.2024 als wirksam erwiesen (Ziff. 6 Unterl. 1, Schutzkonzept s. auch Ziff. 19 Unterl. 20.6).

B.4.2.1 Sprengstoffrecht

Die Sprengungen sind dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen durch den Inhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 oder § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG) oder einen Befähigungsscheininhaber gem. § 20 SprengG. Die Anzeige muss den Anforderungen von § 1 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3.SprengV) genügen. Dies gilt unabhängig von der Konzentrationswirkung durch die Planfeststellung (§ 75 Abs. 1 VwVfG) und wird durch Ziffer A.4.1 sichergestellt. Daneben bedarf es keiner Sprenggenehmigung o.ä.

Seitens der Vorhabenträgerin hat es bereits Kontakte und eine erste Sprenganzeige bei der zuständigen Gewerbeaufsicht der Regierung von Oberbayern gegeben.

Weitere Abstimmungen sind erfolgt, wonach sich insbesondere keine Änderung der Reihenfolge der vorgesehenen Arbeitsschritte als erforderlich erwies.

Die Vorhabenträgerin hat auf die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts vom 13.09.2024 entsprechende Zusagen erteilt, Ziffer A.5.1. Lediglich zu der Empfehlung, neben den begleitenden Lärm- und Erschütterungsmessungen im Hinblick auf etwaige Erschütterungsschäden vor den Sprengterminen auch eine Bestandsaufnahme durchzuführen, erwiderte sie:

„Der Vorhabenträger bedankt sich für die Empfehlung, hält diese mit Verweis auf die Ergebnisse des Erschütterungsgutachtens für entbehrlich und verweist im Übrigen darauf, dass diese vorgeschlagene Vorgehensweise zu größeren Verzögerungen im ohnehin schon zeitkritischen Bauablauf führen würde.“

Weil derartige Beweissicherungen sich lediglich auf eine Schadensabwicklung, nicht aber auf die Schadensverhinderung beziehen können, sieht die Planfeststellungsbehörde eine Bestandsaufnahme jedenfalls nicht als zwingend an. Angesichts der zuverlässigen Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150-3 für die Einwirkungen auf bauliche Anlagen und sogar der DIN 4150-2 für die Einwirkungen auf Menschen (siehe Unterl.20.3A) sieht die Planfeststellungsbehörde dann keine entsprechende Nebenbestimmung als erforderlich an.

Damit stehen der 4. Planänderung Sprengstoffrechtliche Belange insgesamt keine sprengstoffrechtlichen Belange entgegen.

B.4.2.2 Branddirektion LH München

Die Branddirektion der Landeshauptstadt München hat mit Schreiben vom 18.09.2024 ihr Einverständnis aus brandschutztechnischer Sicht gegeben, wenn neben den Antragsunterlagen ihre Anforderungen und Hinweise beachtet werden. Dem ist die Vorhabenträgerin durch entsprechende Zusagen nachgekommen, Ziffer A.5.2. Im Übrigen ist geklärt, dass sich die in Ziffer 19.2 Unterlage 22.6 beschriebene Holzwand (Bauzaun, Lärmschutzwand) auf die bereits planfestgestellten BE-Flächen beschränkt (s. auch Ziff. 7 Unterl. 1) und sich nicht in Rettungswegen oder im öffentlichen Verkehrsraum befindet.

Nach allem steht der 4. Planänderung der erforderliche Brand-, Katastrophen- und Unfallschutz nicht entgegen.

B.4.3 Immissionsschutz

Zum Schutz vor Immissionen sind umlaufende, temporäre Schallschutzwände mit einer Höhe von 4 m und ohne Gründung vorgesehen. Während jeder Sprengung werden die Erschütterungen und der Lärm überwacht und ausgewertet. Die sprengtechnischen Parameter werden erforderlichenfalls angepasst (Ziff.6 Unterl.1).

B.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse einer Probesprengung hat die Vorhabenträgerin etwaig änderungsbedingte Mehrbeeinträchtigungen durch Baulärm untersuchen lassen (Ziff.3 Unterl.19.5.1G). Danach entstehen bei Beachtung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen (Ziffer A.4.2) kein erheblicher, zusätzlicher Baulärm. Überwiegend wird der einschlägige, projektspezifische Immissionsrichtwert von 65 dB(A) bei den auf den Tagzeitraum beschränkten Bohr- und Sprengarbeiten weiterhin eingehalten. Im Hinblick auf die bereits planfestgestellten Richtwert-Überschreitungen erhöht sich der Beurteilungspegel zwar beim Gebäude Bayerstraße 37 zum Teil um 1 dB(A) auf bis zu 69 dB(A) durch das Bohren der Sprenglöcher (S.31 Tab.9 Unterl.19.5.1G und S.126ff Anhang). Auf Seite 32 oben Unterlage 19.5.1G wird jedoch dargetan, dass dies bei der Dimensionierung des ohnehin vorgesehenen, passiven Schallschutzes berücksichtigt wird. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass für Zweifel daran, dass dies mit ausreichender Wirksamkeit möglich ist, und entsprechende Berücksichtigung in Ziffer A.4.2.g festgeschrieben.

Insgesamt ist daher im Hinblick auf die baubedingten Lärmimmissionen keine erhebliche Verschlechterung gegenüber der gültigen Planfeststellung ersichtlich, sodass der gebotene Schutz vor Baulärm der 4. Planänderung nicht entgegensteht.

B.4.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse einer Probesprengung hat die Vorhabenträgerin etwaig änderungsbedingte Mehrbeeinträchtigungen durch Baulärm untersuchen lassen (Unterl.20.3A). Danach werden die maßgeblichen Anhaltswerte der DIN 4150-2 für die Einwirkungen auf Menschen und der DIN 4150-3 für die Einwirkungen auf bauliche Anlagen zuverlässig eingehalten (S.39 Unterl.20.3A). Neben den bereits planfestgestellten Schutzmaßnahmen wird zudem ein erweitertes Erschütterungsmonitoring durchgeführt (vgl.auch Ziff.10.3.2 Unterl.1).

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass für Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Untersuchungsergebnisse. Daher steht die 4. Planänderung auch mit den Belangen des Schutzes vor Erschütterungsimmissionen im Einklang.

B.4.4 Wasserhaushalt

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind die nachfolgenden wasserrechtlichen Tatbestände zu betrachten. Im Ergebnis stehen Belange des Gewässerschutzes der 4. Planänderung nicht entgegen.

Einbringen von Stoffen in das Grundwasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in Form einer Bohrpfahlwand

Es wird von der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht angegeben, dass neben dem Teiltrückbau mittels Sprengtechnik der Versatz der östlichen Bohrpfahlwand Bestandteil des Planänderungsantrags ist. Dieser Versatz ist bedingt durch den Baugrubenverbau mittels Aussteifungen anstelle von Ankern. Darüber hinaus befindet sich der zu versetzende Teil der Bohrpfahlwand im Bereich des zukünftigen Schlitzwandkastens der Vorhaltemaßnahme U9, weshalb bei einem Versatz dieser Abschnitt der Bohrpfahlwand nicht rückgebaut werden muss und im Boden verbleiben kann.

Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser stellt einen wasserrechtlichen Tatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG. Gemäß § 49 Abs. 1 WHG ist abweichend von § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Es wird im Erläuterungsbericht (Ziffer 9 Unterlage 1) angegeben, dass durch das veränderte Rückbauverfahren und den geänderten Verlauf der Bohrpfahlwand keine Auswirkungen auf Ingenieurgeologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft entstehen. Die Bohrpfähle sollen in veränderter Lage, aber in identischer Ausführung errichtet werden, das Volumen der Baugrube verringert sich im geringen Maße. Die Grundwasserfließrichtung ist in diesem Bereich Richtung Osten. Die Baugrube befindet sich damit im Strömungsschatten des bestehenden Bunkers und der Anlagen des Hauptbahnhofs. Es ist daher nach Aussage der Vorhabenträgerin auch beim veränderten Verlauf der östlichen Bohrpfahlwand mit keinem wesentlichen Grundwasseraufstau zu rechnen.

Es wurde des Weiteren von der Vorhabenträgerin mit Email Schreiben vom 20.09.2024 angegeben, dass die bisherigen Berechnungen und Aussagen zum erwarteten Grundwasseraufstau und –absenkungen an der Bohrpfahlwand auch für die geänderte Planung übernommen werden können. Ebenfalls ergeben sich durch die geänderte Planung keine Änderungen in Bezug auf die bauzeitliche Wasserhaltung (vgl.auch Ziff.10.5 Unterl.1).

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen ist nicht davon auszugehen, dass sich die geänderte Lage der Bohrpfahlwand nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Es daher in diesem Fall eine Anzeige ausreichend und keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen umgesetzt wird. Es sind bezüglich der im Rahmen der Planänderung betroffenen Bohrpfahlwand die entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweise aus dem Planfeststellungsbeschluss zur Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) zu beachten, ergänzend die Schutzbestimmungen gemäß Ziffer A.4.3.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Insbesondere das Sprengverfahren bedingt im Vergleich zum bislang vorgesehenen, konventionellen Abbruch keine erheblichen Mehrbeeinträchtigungen der Umweltschutzgüter i.S.d § 2 Abs.1 UVPG. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind wegen des Fehlens von Eingriffen in Natur- und Landschaft nicht erforderlich (Ziff.7 Unterl.1).

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die vorliegende Planänderung hat keine Auswirkungen auf die Entsorgung von Aushub- und Gebäudeabbruchmassen, Ziffer 5 Unterlage 1.

B.4.7 Denkmalschutz

Angesichts der Einhaltung der Anforderungen nach DIN 4150 Teil 3 zu Auswirkungen auf Gebäude (s.o. Ziff.B.4.4.2) ergeben sich durch die 4.Plaänderung auch keine negativen Auswirkungen auf Belange des Denkmalschutzes (s.auch Ziff. 10.7 Unterl.1).

B.4.8 Stadtwerke München

Die Stadtwerke München GmbH Ressort Mobilität hat zum Schutz ihrer umliegenden Bauwerke, der darin enthaltenden Infrastruktur und der Personenströme die Einhaltung folgender Maximalwerte gefordert:

- Kurzzeitige Erschütterungen 10 mm/s
- Dauererschütterungen 6 mm/s

Dies ist in Ziffer A.4.4 bestimmt. Die Einhaltung der max. 10 mm/s kurzzeitig ergibt sich dabei aus Seite 39 Tabelle 11 der Unterlage 20.3A, indem dort berücksichtigt wurden: SWM Unterführungsbauwerk (Wand, Decke), SWM Technikraum U4/U5 (Bodenplatte), SWM U-Bahnanlagen (Wände, Decken, Tunnel, Müllraum, Sprinklerzentrale)

Die Vorhabenträgerin hat auch den Maximalwert von 6 mm/s für Dauererschütterungen akzeptiert, sodass durch dessen Einhaltung Dauerbeschädigungen ebenfalls ausgeschlossen werden können. Sichergestellt wird dies durch ein Monitoring seitens des Immissionsschutzbeauftragten („Zugang U4/U5, PFA 1, 2.SBSS – Mess- und Überwachungskonzept – Teil 1 Immissionsschutz“ vom 07.08.2024) mit einem Alarmierungswert von 80% der o.a. 6 mm/s für die Messorte Müllraum/Sperrengeschoss U4/U5 und Tunnelröhre U4/U5. Dazu hat die Vorhabenträgerin glaubhaft erläutert, dass das Konzept mit den Stadtwerken München abgestimmt wurde. Der weniger erschütterungssensible Bereich SWM Unterführungsbauwerk Wand, Decke (vgl. S.39 Tab.11 Unterl.20.3A) wird indirekt durch den nahe gelegenen Messort Müllraum/Sperrengeschoss U4/U5 mit abgedeckt. Falls o.a. Alarmierungswert erreicht wird, werden die Bautätigkeiten unterbrochen, die Ursache ermittelt und soweit notwendig der Bauablauf angepasst (z.B. kürzerer Gerätebetrieb, leichtere Geräte etc). Mit entsprechender Nebenbestimmung A.4.4 ist somit die Einhaltung des durch die Stadtwerke München geforderten Maximalwerts an den bereits im vorangestellten Absatz genannten Bauwerken der Stadtwerke München sicherstellt. Somit stehen deren Belange der vorliegenden Planänderung nicht entgegen.

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundelgentum und sonstigen Rechten Dritter

Durch die 4.Planänderung werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen (siehe Ziff.7, 10.4 Unterl.1).

B.4.10 Informationspflichten

Ergänzend zur ohnehin bereits vorgesehenen Information in ihren Aufgabenbereichen berührter Stellen hat die LH München darum gebeten, dass die in Ziffer A.4.5 bestimmten Stellen informiert werden. Die Planfeststellungsbehörde erachtet dies als zweckmäßig.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht aus Gründen der Optimierung ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Danach stehen dem öffentlichen Interesse zugunsten der Vorhabenträgerin keine erheblichen Beeinträchtigungen von Drittbelangen gegenüber, sodass die Planfeststellungsbehörde die 4. Planänderung vorliegend feststellt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planänderung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung
Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planänderung hat kraft Gesetzes keine
aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der
Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planänderung nach § 80 Absatz 5 Satz 1
der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der
Zustellung dieser Planänderungen beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung
rechtfertigen, so kann der durch die Planänderung Beschwerde einen hierauf
gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem
Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der
Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 15.10.2024
Az. 651pä/010-2024#018
EVH-Nr. 3521996**

Im Auftrag


Termer



